

3 1761 07149597 2



Kassali, Friedrich
Der Bund zu Vazerol

DQ
497
.5
W37



Der
Bund von Vazerol.

Ein Beitrag
zur Geschichte der drei rhätischen Bünde

von

Friedr. Wassali,

Mitglied der bündnerischen geschichtsforschenden Gesellschaft.

Motto:

Prüfet Alles und behaltet das Beste!

Stadt-Bibliothek

CHUR

Chur.
Druck von Chr. Senti.
1882.



Der

Bund zu Vazerol.

~~~~~  
Ein Beitrag

zur Geschichte der drei Rhätischen Bünde

von

Friedr. Wassali,

Mitglied der bündnerischen geschichtsforschenden Gesellschaft.

—————  
*Motto:*

*Prüfet Alles und behaltet das Beste!*



Chur.

Druck von Chr. Senti.

1882.

DQ  
497  
'5  
W37



Dem Volke von Graubünden

gewidmet

vom

Verfasser.



## Einleitung.

Veranlassung zu dieser Arbeit gab zunächst die neulich erschienene sehr geistreiche und geschichtlich interessante und verdienstliche Broschüre „*Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471*“ von Herrn Rektor Bott. Dieselbe regte gewiss jeden, der sich um die Geschichte Graubündens interessirt, zu weiterer Forschung an. So erging es auch dem Verfasser diesses Schriftchens. Die Entwicklung der drei rhätischen Bünde in der für dieselben so wichtigen und folgereichen Zeit der Entstehung derselben auf Grundlage der bisher bekannt gewesenen, in oben bezeichneter Broschüre angeführten, sowie auch erst in neuester Zeit bekannt gewordenen Geschichtswerken und sonstigen Geschichtsquellen wurde daher Gegenstand seiner Forschung, wobei er sich bemühte, die Hauptthatsachen mit deren Ursachen und Mittheilungsart möglichst unpartheiisch, das heisst ohne vorgefasste Meinung, mittelst *historisch, staatsrechtlich* und logisch strenger Kritik zu prüfen und das Resultat derselben zusammenzustellen.

Es ist unstreitig als ein nicht zu unterschätzendes Verdienst obiger Broschüre anzuerkennen, dass sie die bis dahin bekannten Geschichtswerke, welche sich über die Entstehung des ersten rhätischen Gesamtbundes aussprechen, möglichst vollständig angeführt hat. Wir werden also zunächst diese berühren, dann die Gründe, welche die Broschüre für jene Behauptungen anführt, genauer kennen lernen und schliesslich dieselben einer Kritik unterwerfen und sodann diejenigen Schriftstücke, welche der Verfasser der Broschüre nicht gekannt zu haben scheint oder nicht berücksichtigt hat, in ihrem historischen Werthe prüfen, um daraufhin zu dem Schlusse zu gelangen, dass auf Grundlage der jetzt vorhandenen Dokumente folgende Sätze angenommen werden müssen:

1) Der erste Bund zwischen den drei Bünden ist vor dem Jahre 1524 geschlossen worden.

2) Derselbe fand zwischen den Jahren 1450 und 1500 statt und zwar

3) höchst wahrscheinlich im Jahre 1471 in Vazerol.  
Das wird sich aus Nachfolgendem ergeben.

---

## Die Schriftsteller, welche sich über die rhätische Bünde- gründung ausgesprochen haben. (Nach Bott.)

1) Ulr. Campell theilt in seiner Topographie von Bünden bei der Beschreibung des Gerichts Belfort im I. Buch Cap. 13 über den Hof Vazerol mit: „ich kann mich hier nicht enthalten, bevor ich fortfahre, Etwas mitzuthellen, was ich von verschiedenen, einst durch hohes Alter und graue Haare angesehenen und durch Umsicht und Charakter empfohlenen und ehrwürdigen Männern erfahren habe, unter welchen der unvergänglichen Lobes würdige und unvergleichliche Johann Travers von Zutz sel. Angedenkens namhaft zu machen ist; nämlich in Betreff des erwähnten Dörfchens Vazerol, welches, wenn es auch heute wegen seiner wenigen und unansehnlichen Häuser wenig beachtet, ja des Gänzlichen missachtet wurde, doch der Erwähnung werth sei wegen der ehemaligen Zusammenkünfte oder Rathsversammlungen der Rhätier, die daselbst abgehalten wurden. Es sei nämlich, weil an einem Allen von allen Richtungen her bequemen Mittelpunkt gelegen für die öffentlichen Zusammenkünfte der verbündeten Rhätier bestimmt und ausersehen gewesen; nach welchem Dörfchen ihre Vorsteher als Abgeordnete zu den in gesetzlicher und nothwendig erachteter Ordnung angesagten Versammlungen zusammenberufen und beschickt worden seien, wie sie denn auch durchaus kein Bedenken trugen, jenen wenn auch unansehnlichen und bäurischen Ort zu besuchen, sondern mit bewunderungswürdiger Einfachheit und Bescheidenheit und mit dem grössten Fleisse, Treue und Biederkeit nach demselben zogen, — zu Fuss die meisten, so dass es zu den Seltenheiten gehörte, wenn einer zu Pferde daselbst erschien. Unter denselben, versicherte der oben erwähnte Herr Joh. Travers, sei auch er selbst kein einziges Mal als Reiter zu den Versammlungen gekommen, zwar noch nicht als einer der Vornehmsten, sondern damals noch in der Eigenschaft eines Schreibers und mitunter eines Dieners oder Begleiters seines Gönners des Herrn Hercules Paulus, eines, wenn ich mich recht erinnere, hervorragenden Mannes von Chur.“ (Uebersetzung von Bott.)

2) Hans Guler, der bekannte Chronist, der einige Zeit später einen Auszug aus Campell's Topographie mit eigenen Zusätzen lieferte, theilt auch diese Beschreibung von Vazerol mit, nur lässt er, wie Bott mit Recht sagt, auffallender Weise die Bemerkung bezüglich Travers weg.

Aus obiger Darstellung von Campell, die Guler aber nur auszugsweise und nicht vollständig wiederholt, geht un-

bestrittenermassen hervor, dass vor 1524, von welcher Zeit das erste Dokument einer Bundesurkunde sich datirt, und gemäss welcher die Bundesversammlungen abwechselnd in Ilanz, Chur und Davos abgehalten werden sollten, in Vazerol diese Versammlungen abgehalten worden sind. Dass das noch vor Ende des 15. Jahrhunderts stattfinden konnte, indem Travers schon damals als bischöflicher Schreiber fungirte, wird zugegeben. Dass Guler nichts von Travers erwähnt, wie dies Campell so ausdrücklich thut, schwächt die Erzählung des letztern nicht ab und daher auch nicht die durch denselben festgesetzte Thatsache, dass Joh. Travers als Schreiber und Begleiter des angesehenen Churer Abgeordneten Paulus nach Vazerol zog, was wahrscheinlich eher vor als nach 1500 geschah, da nach Bott Travers schon 1517 Landeshauptmann im Veltlin war. Damit scheint auch Bott übereinzustimmen.

Campell sagt in Bezug auf die Bundesurkunde, womit auch Guler in seinem Auszuge übereinstimmt, weiter:

„Was nun das Gesamtbündniss betrifft, welches alle drei rhätischen Bünde zu einem Hauptbunde verbindet, so halte ich dafür, dass Zeit oder Jahr, in welchem dasselbe zu Stande gekommen, nirgends erforscht ist, weil die Urkunden desselben verloren gegangen sind und nirgends sich vorfinden, sondern der Reihe nach nur diejenigen, welche aus jener erneuert wurden; soviel jedoch aus der Reihenfolge der Begebenheiten zu schliessen ist, wurde nach meiner Ansicht der Bund im Jahre 1436 gleich nach demjenigen der X Gerichte oder aber im Jahre darauf errichtet. Die Urkunden aber selbst, welche über das berührte Bündniss bestehen, sind aus jener ältesten Urkunde, was sie selbst bezeugen, erneuert.“

In wiefern diese Vermuthung von Campell Grund hat oder nicht, wird sich aus den folgenden Erörterungen ergeben. Sie hat gleichviel für sich als andere Vermuthungen dieser Art.

3) Hieran reiht Bott eine Schrift betitelt: „Bündnerischer Handlungen wiederholte und vermehrte Deduktion.“ 1622 im Drucke herausgegeben, ausser einer kurzen Geschichte Rhätens und insbesondere der X Gerichte, in einem Anhange 28 Urkunden von 1289 an bis in das 17. Jahrhundert hinein enthaltend, höchst wahrscheinlich vom Chronisten Hans Guler verfasst. Dieselbe sagt:

Im Jahr des Herrn 1450, also nach Aufrichtung des Pundtsbriefs (1436) 14 ganze Jahr haben gemein eindlif (d. h. die elf Gerichte) mit dem Gottshusbund ein Pündtnuss uffgrricht, in welches das Gericht Maienfeld nicht einwilligen wollen. Maienfeld wurde dann im Jahre 1452 durch Spruch

von Zürich zum Beitritt gezwungen. Bott theilt weiter mit: Die Deduktion fügt sodann im Anschluss an die Einung der Gerichte mit dem Gottshusbund die Mittheilung ihrer Verbindung vom März 1471 mit dem obern Bunde hinzu und fährt dann fort, wie folgt:

„in Krafft ihrer Freiheiten haben 53 Jahr hernach gemeine drei Pündt sich ewiglichen mit einander verbunden und erklärt: sie und ihre nachkommende wollende in ewiger Zyt guot getreu lieb Pundtsgenossen sin und bliben, einander helfen und rathen und beiständig sin, so lang Grund und Grat steht, wehret und blibt, mit Leib ehr und guot, land und lüt: nach allem besten Vermögen die strassen schirmen, in frieden halten, und einander feilen kauf zugahn lassen und geben, getrewlich und ungefehrlich.“ Der Verfasser Hans Guler selbst bemerkt dazu: „und dieser ewige verein im Jahr 1450 auffgericht, geschlossen und verbrieffet, hernach aber in andere tabulas referirt und von neuem beschrieben worden am freitag nach St. Matheitag des heiligen Zwölfboten und Evangelisten als man zält nach der Geburt Christi 1524 und hernach ernewert im 1544 jar. Wie solches Alles unden aus dem Pundtsbriff Urkunde Nr. XXI. d. h. des Jahres 1524 zu sehen und zu erlernen ist.“ Diese Guler'sche Schrift ist die Hauptstütze der Bott'schen Kritik. Wir werden in der Folge näher auf diese allerdings, wie Bott mit Recht sagt, sehr wichtige Deduktion zu sprechen kommen.

4) Bott fährt folgendermassen fort über die bekannten Schriftsteller bezüglich des ersten Bunds der drei rhätischen Bünde zu referiren: „Der nächste älteste und einzige rhätische Schriftsteller aus früherer Zeit, von dem die traditionelle Mittheilung über den sogenannten Bund von Vazerol herrührt, ist Fortunat v. Sprecher gewesen. Er war Zeitgenosse des Verfassers obiger Deduktion, Hans Guler, und des Chronisten Ardüser. Derselbe sagt in seiner Chronik, deutsche Ausgabe Buch V pag. 182—183, im lateinischen Text, Pallas Rhaetica pag. 105, gedruckt in Basel 1617: „gleich des Jahres 1471 haben sich also alle drei Pündt mit einem unauflöslichen Bande zu ewigen Zeiten in Krafft ihrer Freiheit, es seye Gesetz zu geben oder aufzuheben oder sonsten das Gemeinwesen zu verwalten, zusammen verpflichtet und verbunden und einen Pundtsbrieff darüber auffgericht, geschah zu Vazerol im Belforter Gericht.“ Sprecher hat diesen Bericht in seinem späteren Geschichtswerke: „Die bündnerischen Kriege und Unruhen“ mit den Worten bestätigt: „In demselben Jahre 1471, der Verbindung des Bundes der zehn Gerichte mit dem oberen Bunde, — fand die Vereinigung aller

*drei Bünde in einen Staatskörper statt. Der Ort, wo dieses geschah, trägt den Namen Vazerol.“*

5) Hierauf folgt Not a Porta mit seiner *Chronica Rhetica*, 1742 gedruckt, im Unterengadiner Romanisch geschrieben auf 209 Seiten, die Geschichte gemeiner drei Lande bis gegen Ende der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts enthaltend. Bott anerkennt diese Geschichte lobend; nur in Bezug auf die fragliche Angelegenheit des Vazerolerbundes findet er sein Verhalten tadelnswerth wegen Mangel an der nöthigen Umsicht und Klarheit, indem derselbe nicht nur Campell und Sprecher folgt, sondern noch weiter geht, indem er sogar die 23 Artikel des Vazerolerbundes mittheilt, wobei Artikel des Bundesbriefes von 1524 aufgenommen seien, die im Jahre 1471 nicht möglich waren, so in Bezug auf die Vororte Ilanz, Chur und Davos und die Bestimmungen über Vertheilung von Erbeutetem.

6) An diese Schriftsteller reiht sich Sererard, Pfarrer in Seewis in den Vierzigerjahren des achtzehnten Jahrhunderts, an mit seiner *Bündner Geographie*, worin im Anschlusse an die Beschreibung des Gerichts Belfort über Vazerol berichtet wird: ist noch bei Mannsgedenken eine Säule gezeigt worden mit etlichen Nägeln, von welcher vorgegeben, dass die Herren Ehrengesandten damals, als das erste Bündniss gemeiner drei Lande beschworen worden, ihre Ranzen und Bulgen mit Käse und Brod an selbiger angehängt haben; maassen sie selbiger Zeit beinahe sämmtlich nur mit einem kurzen Kleid von Haustuch, dergleichen mit ihren Bärten und geschorenen Köpfen und Proviandränzlein auf den Achseln zu Fuss auf die Bundestäge zusammenzukommen pflegten; heut zu Tage sieht es aber anders aus.

7) Ein „Grundriss der Geschichte gemeiner drei Lande mit patriotischer Freiheit und Unpartheillichkeit entworfen“ von 1771, nach Bott wahrscheinlich von Pfarrer Bonorand in Süs verfasst, enthält Theil I pag. 93 Folgendes über die Vereinigung der drei Bünde: endlich vereinigten sich die drei Bünde mit einander, warfen das Joch der Knechtschaft ab und verlangten die Freiheit wieder. Die Zeit aber, in welcher dieser allgemeine Bund geschlossen wurde, ist nicht mit Gewissheit zu bestimmen, denn die erste Urkunde ist verloren gegangen und es ist nur der nach derselben erneuerte Brief vom Jahre 1524 vorhanden. Aber aus der Reihenfolge der Begehrenheiten zu schliessen, scheint derselbe gleich nach Errichtung des Zehngerichtenbundes, nämlich im Jahre 1437 zu Stande gekommen zu sein.

8) An seine Thalgenossen a Porta und Sererard schliesst

sich der berühmte Reformationsgeschichtsschreiber Rosius a Porta, Pfarrer in Scans, an, der sein Compendio della storia della Retia, Clefen 1787, schrieb. Derselbe spricht sich über die erste allgemeine Verbindung der drei Bünde dahin aus:

„Endlich wurde die Vereinigung der drei Bünde feierlich beschlossen und beschworen zu Vazerol, einem kleinen Ort in dem Gericht Belfort im Jahre 1471. Die anwesenden Häupter waren: Ortlieb Brandis, Bischoff von Chur; Joh. Schönegg, Abt von Disentis; Jacob Nicolaus von Zollern, Herr zu Rhäziuns, und Johann Peter, Graf zu Sax, und ist es jener Vertrag, kraft dessen die Freiheit bis in die Gegenwart herein sich erhält. Wer den Inhalt desselben kennen zu lernen wünscht, wird eine Abschrift davon am Ende des Werkes finden.“ Dieselbe findet sich aber daselbst nicht.

9) Zehn Jahre später schrieb Ludwig Lehmann, Verfasser des Werkes: „Republik Graubünden, historisch, geographisch, statistisch dargestellt“, in Magdeburg bei Keil erschienen, Folgendes über das so wichtige Ereigniss in Vazerol: „Das Jahr 1471 ist für die graubündnerische Staatsgeschichte ausserordentlich merkwürdig; denn in demselben kam endlich zu Vazerol in der Gemeinde Brienz der Bundesbrief gemeiner drei Bünde zu Stande, welchen ich bei einer andern Gelegenheit kritisch zu beleuchten, den Sinn einiger dunkeln Redensarten zu erklären und den beabsichtigten Vortheil, bei treuer Beobachtung desselben, für alle Glieder zu zeigen gesonnen bin. Wie glücklich wäre das Bündnerland gewesen, wenn sich seine Bewohner nicht hätten von auswärtigen Mächten und kleinen niederen Leidenschaften verleiten lassen, diese beschworenen Bundesartikel zu brechen. Die Urkunde selbst ist zu bekannt, als dass ich sie hier einzurücken nöthig hätte.“ Sodann sagt er im II. Theil seiner „Republik Graubünden“ pag. 73 in seiner Beschreibung des Zehngerichtenbundes über Vazerol (Brazerol): „An diesem Orte, eine Viertelstunde von Lenz und drei Viertelstunden von Tiefenkasten, errichteten gemeine Bünde 1471 den Bundesbrief gemeiner drey Bünde und der Platz, wo das Haus stand, in welchem sich die Bundesboten an Bundestägen versammelten, wird noch gezeigt, und den Reisenden viel von der mit hölzernen Nägeln versehenen Säule, an denen die Bundesboten ihre Ranzen aufhiengen, erzählt. — Es ist zu bedauern, dass man ein so ehrwürdiges Gebäude in Verfall gerathen liess und den Platz, welcher Zeuge der merkwürdigsten Begebenheiten in den Annalen dieses Landes war, nicht durch eine Inschrift geweiht hat.“ — Diesen Aussprüchen gegenüber nimmt sich die Aeusserung des gleichen

Schriftstellers im „Neuen schweiz. Museum“ Jahrgang 1793 pag. 475, also einige Jahre früher, was wohl zu bemerken ist, — merkwürdig aus: „Weder in dem alten Hause zu Vazerol, noch im Archive gemeiner Lande, noch in besonderen Gemeindearchiven findet sich ein Monoument oder Dokument, durch welches die Wirklichkeit des zu Vazerol geschlossenen Bundesbriefes erwiesen werden könnte. Die ganze Geschichte *beruht auf einer bloßen Sage*. Somit wäre *wahrscheinlich der Bund von 1524 der erste von sämmtlichen Korporationen errichtet*. Einen grösseren Widerspruch gibt es nicht wohl und daher ist diese Lehmann'sche Schreiberei darnach zu beurtheilen.

10) Auch Zschöcke berührt in seiner Skizze über die drei Bünde den Vorfall in Vazerol mit folgenden Worten: „und es geschah im Jahr 1471, da zogen der Bischof Ortlieb von Chur, der Abt von Dissentis, Joseph Schoenekg und die Boten aller Bundsgemeinden in Rhätien, rechtschaffene Landleute, gen Vazerol, das Werk zu vollbringen. Sonder Geräusch und Gepränge traten die Vazerol'schen Gesetzgeber zusammen. Die Grösse der Handlung gab ihrer Versammlung Würde; Eintracht und Ordnung galt für todte Pracht, Gottesfurcht im Eide war die Feierlichkeit.

11) Die Broschüre (nach Bott, von Rudolf von Salis-Haldenstein, dem unermüdlichen Forscher in der Geschichte Graubünden's) betitelt: „Die drei Bünde in Rhätien, ein Beitrag zur mehreren Kenntniss der dortigen neuesten Ereignisse 1799“, äussert sich über die Vazeroler Frage dahin: „Noch wird im Dorfe Vazerol, in geringer Entfernung von der Stätte, wo die drei Bünde zusammenstossen, das prunklose Versammlungszimmer gezeigt, in welchem damals — 1471 — die Abgeordneten der ganzen Republik zu feierlichem Bundeschwur zusammengekommen sind und ihre Tornister mit dem mitgebrachten kleinen Reisevorrath rings herum an den Wänden aufzuhängen pflegten. Rührendes Denkmal der damaligen Sitten und der ächt republikanischen Tugenden dieser Gesetzgeber. Noch unverkennbarer athmet aber ihr Geist, der leider aus den Versammlungen ihrer Enkel gewichen zu sein scheint, in der Vereinigungsurkunde oder in dem sogenannten Bundesbriefe. Der im folgenden Kapitel mitgetheilte Inhalt desselben enthält wesentlich den Bundesbrief von 1524.“

12) Der hervorragendste Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber der Schweiz, Johannes v. Müller, schreibt in seinem berühmten Geschichtswerke bezüglich der Vereinigung der drei Bünde Folgendes:

„Kaum dass der enge Pfad, welcher an den fürchterlichen Abgründen, worin die Albula tost, zwischen Felsenwänden und Wald aus dem Domleschg in das Belfortische führt, für die Oberländer durch die Jahreszeit brauchbar geworden, versammelten sich alle Boten mit Lebensmitteln weniger Tage, die sie meist selber trugen, auf dem Hofe Vazerol, in der Feldmark zu Brienzol.“ Müller gibt sodann den Inhalt des Bundesbriefes kurz an und datirt denselben auf Liebfrauentag im März 1471 nach der Urkunde von 1524.

13) Aus den neueren historischen Arbeiten führt Bott noch das im Jahre 1838 erschienene Werkchen: „Gemälde der Schweiz, Graubünden von Tscharnher und Röder“ an, worin es heisst: „im Jahre 1471 kamen auf dem Hof zu Vazerol sämmtliche Herren geistlichen und weltlichen Standes, die Vorsteher und Boten des Volks, der Gemeinden und Gerichtes zusammen und schwuren die ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Rhätians. Von dieser Begründung des Staatskörpers ist kein gleichzeitiger Originalbrief bekannt.“

14) Kaiser, Lehrer der Geschichte an der Kantonschule in Chur, der auch die Geschichte Graubünden's für die Schulen 1852 bearbeitet hat, berührt darin den Bundesvertrag von Vazerol auch und zwar indem er Jahr und Monat und Ort der Vereinigung, sowie die Namen der Vertreter der drei Lande angibt, natürlich ohne alle Kritik. — Kaiser hat nicht nur in dieser für die Schulen Graubünden's geschriebenen Geschichte, sondern auch in seiner Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein das Jahr 1471 als die Zeit angenommen, wo der erste allgemeine Bund der drei Einzelbünde abgeschlossen wurde.

15) Die Geschichte Rhätians von Conradin v. Moor nimmt zunächst die Vereinigung der drei Bünde als schon im Jahre 1450 zu Recht bestehend an, lässt aber diese Ansicht sofort fallen und verlegt dieselbe nach der traditionellen Meinung in's Jahr 1471.

Auch Bott sagt selbst auf S. 49: „So ging denn auch in Rhätien die Einigung der Zehn Gerichte mit dem Gotteshaus 1440 (?) voran, es folgte 1455 der Anschluss des Gotteshauses an den oberen Bund und 1471 die Verbindung des letzteren mit den Zehn Gerichten“, er setzt aber merkwürdigerweise hinzu: „und 1450 fiel mitten innen die Verbrüderung aller drei Lande zu einem Gesamtbündniss.“

## Kritik obiger von Bott angeführten Chroniken und Schriftsteller in Bezug auf die Frage der ersten Vereinigung der drei Bünde im Jahre 1471 oder 1450.

Wie aus obigen Auszügen hervorgeht, ist der Chronist Sprecher der erste, welcher bestimmt die Behauptung aufstellt, dass die erste definitive Vereinigung der drei rhätischen Bünde im Jahre 1471 in Vazerol stattgefunden habe und ein Bundesbrief aufgerichtet worden sei. Dass der älteste wirklich in Abschrift existirende Bundesbrief von 1524 nicht der erste war, der überhaupt aufgerichtet worden, behauptet Bott mit Recht, indem der Wortlaut selbst dies ausdrücklich enthält. Daher muss mit Bott als sicher angenommen werden, dass vor diesem Jahre die Vereinigung aller drei Bünde stattgefunden habe. Nur in Bezug auf die genauere Zeitangabe herrschen verschiedene Meinungen, da allerseits anerkannt kein Dokument in der Wirklichkeit besteht, das den alten Bundesbrief von 1471 oder überhaupt von der Zeit vor 1524 enthält. Somit sind wir in Bezug auf diese Zeitfrage auf Muthmassungen angewiesen, die mehr oder minder wahrscheinlich sind. Wenn die Broschüre von Bott den 1471er Bund in Vazerol in das Reich der Sagen versetzt und dagegen das Jahr 1450 als das Geburtsjahr der drei rhätischen Bünde annimmt, so muss die Richtigkeit dieser Behauptung schon auf Grundlage der von ihm selbst angeführten historischen Dokumente und Chroniken bestritten werden, abgesehen von weiteren nicht unwichtigen Schriftstücken, die erst seither bekannt geworden sind und die mit obigen Grundlagen kaum einen Zweifel übrig lassen, dass wirklich das Jahr 1471 das Geburtsjahr der ältesten Vereinigung der drei rhätischen Bünde und der kleine Ort Vazerol die Wiege desselben ist, obgleich der dort abgeschlossene und verschriebene Bundesbrief nicht mehr wörtlich vorhanden ist. Dass ein solcher nirgends mehr sich vorfindet, ist, wie Bott zugibt, sehr begreiflich, weil gemäss Bundesbrief von 1524 die früheren Bündnisse durch diesen aufgehoben worden sind und keinen praktischen Werth mehr hatten.

Auch die Frage, die jetzt die Historiker beschäftigt, wann und wo die erste Vereinigung der drei Bünde abgeschlossen und verschrieben worden sei, ist keineswegs eine praktische, indem wir uns diesfalls mit der unbestrittenen Thatsache begnügen können, dass im Jahre 1524 der neue Bundesbrief für die Zukunft aufgesetzt und beschworen wurde, der dann auch nachher mehrmals erneuert worden ist. Allein

*historisch* hat diese Frage dadurch einen Werth erhalten, weil die Ansichten darüber sehr auseinander gehen und es von Interesse ist festzustellen, ob wirklich der Abschluss des ersten Bundesbriefes der drei Lande im Jahre 1471 zu Vazerol eine *Sage* ist oder als Thatsache angenommen werden kann und gemäss Bott die Jahrzahl 1540 als die allein richtige für diese Verbrüderung anzusehen sei.

Uebereinstimmend mit Bott kann auf die Ausschmückung der Erzählung bezüglich der Zusammenkünfte in Vazerol wenig Werth gelegt werden und so auch die oben angeführten Schriftstücke spätern Datums nicht der Anzahl nach, sondern der Glaubenswürdigkeit nach beurtheilt werden. Dagegen scheint denn doch Bott selbst den berühmten Joh. v. Müller, der gewiss nicht ohne genaue Kenntniss und kritische Sichtung des diesfälligen vorhandenen historischen Materials die Verlegung des ersten Bundes der drei Lande in das Jahr 1471 und nach Vazerol für richtig findet, nicht genug gewürdigt zu haben. Wir legen wie Bott auf anerkannte Dokumente und deren richtige Auslegung mit Rücksicht auf die unzweifelhaften Thatumstände der damaligen Zeit den grössten Werth zur Beurtheilung der vorliegenden Frage. In dieser Hinsicht sind ausser Sprecher Campell und die Deduktion von Hans Guler besonders in's Auge zu fassen.

Es ist durch diese als *historisch erwiesene Thatsache anzunehmen*, dass im Jahre 1440 resp. 1455 ein Bündniss zwischen dem Gotteshaus und den Zehn Gerichten und sodann erst 1455 dasjenige des Gotteshausbundes mit dem Obern Bunde und erst 1471 die Verbindung des letztern mit dem Zehn-Gerichten-Bunde erfolgte.

*Es lässt sich aber logisch und naturgemäss nicht vermuthen, dass eine Gesamtverbindung einem Separatbündniss unter einzelnen Bundesgliedern vorausgegangen sei.* Dies widerspricht auch dem Inhalt des Gesamtbundesbriefes und der Separatbündnisse und der ganzen geschichtlichen Sachlage. Wie gezwungen erscheint dieser natürlichen Reihenfolge der Ereignisse gegenüber der Ausspruch „*mitten inne fiel 1450 die Verbrüderung aller drei Lande zu einem Gesamtbündniss*“. Dass diese Vereinigung nach Verbindung der Zehn Gerichte mit dem Obern Bunde stattfand, eben höchst wahrscheinlich im gleichen Jahre 1471 erfolgte, kann schon desswegen angenommen werden, da besonders die Zehn Gerichte ein wesentliches Interesse daran hatten, möglichst bald diese Vereinigung aller drei Bünde zu Stande zu bringen, da erst dadurch die Spezialbündnisse in der damaligen Zeit, wo ein Kampf mit Oesterreich bevorstand, von höherem praktischen Werthe

wurden, indem sie nur so die nothwendige Wirkung haben konnten und auch wirklich in der Folge hatten.

Ausser diesen wichtigen Thatumständen sprechen noch andere Dokumente gegen die willkürliche Annahme, dass schon 1450 das Gesamtbündniss abgeschlossen worden. Gemäss der „Deduktion“ wurde 1452 durch einen Spruch von Zürich, Mayenfeld und Malans gezwungen, sich an den im Jahre 1450 mit dem Gotteshausbund aufgerichteten Bund anzuschliessen. Wenn damals schon das allgemeine Bündniss bestanden hätte, wäre kein vernünftiger Grund vorgelegen, sich um einen Schiedsspruch nach Zürich zu wenden, sondern der Obere Bund hätte in einem solchen Falle entscheiden müssen und es wäre überhaupt nicht eine solche Frage zur Entscheidung gekommen.

Ferner kommt in Betracht, dass im Jahre 1450 kein Bischof von Chur existirte und Heinrich von Hewen, Bischof von Constanz, nur Administrator gewesen und folgte ihm erst 1453 Leonardus als wirklicher Bischof. Es ist kein Schriftstück vorhanden, das die Theilnahme des genannten Administrators an einem so wichtigen Akt feststellte und doch ist nicht anzunehmen, dass ohne seine Mitwirkung ein allgemeines Landesbündniss abgeschlossen worden wäre und überdies wurde der Krieg im Domleschg und Schams, der im Jahre 1450 wüthete und bis in's Oberland hinauf sich erstreckte, erst 1452 durch den Frieden von Sargans beigelegt, so dass während dieser aufgeregten Zeit die zwei Bünde, die dabei stark betheiligt waren, nicht Zeit hatten, ein allgemeines Bündniss mit dem Zehngerichtenbund abzuschliessen.

Abgesehen davon, dass keine *urkundlichen* Beweise für den Abschluss des ersten Bundes der drei rhätischen Lande im Jahre 1450 existiren, erscheint derselbe auch mit Rücksicht auf die damaligen politischen Verhältnisse als *höchst unwahrscheinlich*. Dagegen sprechen für Entstehung des Gesamtbundes der drei rhätischen Bünde im Jahre 1471 auf Grundlage der Zeitumstände und der geschichtlich erwiesenen Thatsachen im Einklang mit den oben angeführten Chronisten und anerkanntesten Schriftstellern folgende Umstände :

1) Die Mehrheit der tüchtigsten bündnerischen Chronisten und Geschichtsschreiber, nicht nur Sprecher, verlegen den Zeitpunkt des ersten Bundes der drei rhätischen Bünde der im Jahre 1524 erneuert und vervollständigt wurde, in das Jahr 1471 und nach Vazerol und auch der Haupthistoriker der Schweiz, der die urkundlich geschichtlichen Verhältnisse Graubündens anerkanntermassen sehr genau kannte, Müller,

sowie nachher Kaiser, hat diese Annahme bestätigt. Es ist also nicht nur Nachbeterei und Köhlerglauben, wenn auch wir diesem Beispiele folgen und mit Rücksicht auf wohlerwogene geschichtliche Gründe hin das Jahr 1471 als das *höchst wahrscheinlich einzig richtige Geburtsjahr für den genannten allgemeinen rhätischen Bund* behaupten und damit auch Vazerol als denjenigen Ort bezeichnen, wo höchst wahrscheinlich derselbe abgeschlossen und auch verschrieben wurde.

2) Diese gewiss *nicht* so zu verachtenden Stimmen genügen uns aber allein nicht, um uns vollständig zu überzeugen. Es müssen damit auch andere Umstände zu Gunsten obiger Annahme zusammentreffen. Dahin gehören aber gewiss folgende :

a) Gemäss der „*Deduktion*“, auf welche so grosser Werth gelegt wird, hat der Zehngerichtenbund, nachdem er 1436 entstanden und im Jahre 1445 resp. 1450 zunächst mit dem Gotteshausbunde sich verbunden hatte, im Jahre 1471 auch mit dem Obern Bunde ein engeres Bündniss abgeschlossen. Dies wäre aber offenbar nie und nimmer geschehen, wenn schon 1450 der allgemeine Bund zu Stande gekommen wäre. Es ist vielmehr natürlicher Weise nur das anzunehmen, dass erst nachdem die drei Bünde sich einzeln zusammengethan hatten, auch der *Gesamtbund* als nothwendige politische Folge sich daran schloss.

b) Die Zeiten waren auch dafür angethan einen solchen Gesamtbund auf Grundlage der kurze Zeit vorher eingegangenen Einzelbündnisse zweckmässig, ja selbst nothwendig zu machen, um gemeinsam den drohenden Gefahren zu widerstehen. 1471 hatte ja Oesterreich sich Rechte in Bezug auf die Zehn Gerichte erkaufte, die es bisher nicht hatte und drohte so mächtig zu werden, dass es der engeren Verbindung *aller drei Bünde* bedurfte, um genügenden Widerstand dagegen leisten zu können. Bald darauf wurde dieselbe ja durch Oesterreich auf die Probe gestellt und hätte dieselbe nicht bestanden, so hätten die glücklichen Schlachten nicht geschlagen werden können, in welchen das mächtige Oesterreich auch gegenüber den vereinigten drei Bünden unterlag.

c) Das Bisthum Chur war 1471 in Händen eines Bischofs, Ortlieb, der auch Ursache hatte, der Vereinigung der drei Bünde nicht nur nichts in den Weg zu legen, sondern dieselbe zu befördern, während im Jahre 1450 gar kein Bischoff von Chur und ein so wichtiger Akt ohne Theilnahme des Bischofs sich nicht denken lässt.

d) Auch in Rhäzüns waren die Verhältnisse 1450 nicht der Art, dass an eine Vertretung des Obern Bundes durch

den damals im Kriege begriffenen Freiherrn gedacht werden könnte, während 1471 die Familie Zollern Herrin von Rhäzüns war und ein Interesse hatte, an dem Gesamtbunde theilzunehmen, der sie in ihren Rechten zu schützen geeignet war.

### Bisher nicht benutzte Geschichtswerke zu Gunsten der Annahme, dass der erste rhätische Gesamtbund im Jahre 1471 zu Vazerol zu Stande gekommen ist.

Zunächst muss hier bemerkt werden, dass in den von Bott nicht berücksichtigten, in Bezug auf die Geschichte Graubündens nicht unwichtigen *Denkwürdigkeiten des Herzogs Rohan*, sowohl in der Vorrede „*Idée géographique du pays des Grisons* S. 192“, als auch in den *Memoires* selbst S. 232 derselbe sich bestimmt dahin ausspricht, dass der Abschluss des ersten allgemeinen Bundes Anno 1471 stattgefunden hat. Folgende Werke kommen hier in Betracht:

1) „Die *Landsatzungen* gemeiner drei Pündten in alter Hoher Rhätia gelegen zu unterschiedentlichen Malen abgesetzt und im 1619. Jahr furohin zu halten angenommen und gelobet.

Sammt beigefügten Reformationen von Anno 1603, 1684, 1694 und der Erbvereinigung entzwischen dem Höchstlöblichen Erzhaus Oesterreich und löblicher gemeinen dreien Pündten so anno 1624 in Veldkirch erneuert worden. Schon zu unterschiedlichen Malen getrukt cum Licentia (Wappen) Superiorum. Anjezo aber auf's Neue in Druck gegeben und zu finden zu Chur bei Andreas Pfeffer a. 1711.“

enthalten nach einer Vorrede an den redlichen Pundtsmann folgende Satzungen:

I. „Die Artikel des Pundtsbriefs im 1471 Jahr zu Vazerol uffgericht und sither mehrmalen erneuert.“

II. Pensionerbrief im 1500. Jahr uffgericht: wie wir uns gegen frömde Fürsten und Stände, benachbarten oder fern abgelegenen verhalten wollend.

III. *Artikel des 1524. Jahrs* uff Montag nach *Quasimodogeniti*.

IV. *Landsartikel*: Geistlich und Weltlich zugleich betreffente uffgericht im Jahr 1526.

V. *Kesselbrief* im 1570. Jahr uffgericht.

VI. *Reformation* von 1603.

VII. Die im Jahr 1619 angenommenen und geschworrenen Artikel.

VIII. Folget die Erbeinigung entzwischen dem höchstl. Erzhaus Oesterreich und löbl. Gemeinen drey Pündten erneuert 1642 in Veldkirch.

IX. *Lands Reforma*, so anno 1674 v. löbl. Gemeinen Landen angenommen und füröhin steiff und fest zu halten beschlossen worden.

X. *Lands Reforma* so anno 1694 von den ehrsamem Gemeinden ist angenommen und zu halten bestattet worden.

In oben angeführter *Vorrede* ist gesagt: „Es ist aber zu merken: 1) Dass unnöthig geachtet worden unsern Alten Artikel Brieff von Anfang bis zu End trucken zu lassen, weilen der Ingang und das End mit Satzungen sind; darum sind allein die Artikel von Wort zu Wort darus geschriben worden und die Umschweif ussgelassen. 2) Was in Zweien oder mehr Artikelbriefen glichförmig gesetzt und bestetet, ist zu minderem Ueberfluss allhier nur einmal yngeschriben. 3) Was mithin geändert ist worden, da hat man allein die lezt angenommenen Satzungen allhar verzeichnet. 4) Die Gesetz so nur uff eine gewisse Zyt wähen sollen und schon verjähret, sind gar ussgelassen. 5) Die jüngst angenommenen Artikel beschliessend in sich alle alte Landsatzungen sind auch zu halten uff den Gemeinden geschworen worden.

Diese Zusammenstellung von Landessatzungen, im Jahr 1711 herausgegeben, folgt genau den *Landessatzungen vom Jahre 1619*, gedruckt 1620 zu Zürich, mit gleichem Titel wie oben nur noch mit einem Zusatz von Versen, dahin lautend:

Wo freffen sind der Menschen Sitten  
und güte Ordnung bleibt vermitteln,  
wo je der sterkste meister ist,  
der Reich den Armen truckt mit List;  
wo keiner dem andern leist sein Pflicht  
des Regiment bald z'grund wird gricht.

mit der gleichen *Vorrede* an den redlichen Pundtsmann, wie in obigen Landsatzungen, beginnen aber unter I mit den neulich angenommenen und geschworenen Artikeln und enthalten unter II die Artikel des Pundtsbriefes *im 1471 Jahr zu Vazerol uffgricht und sythar mehrmale nernewert, gleichlautend mit Art. I. des in den erstgenannten Satzungen enthaltenen Pundtsbriefs*; unter

III. Die Artikel des 1524. Jahrs uff Montag nach Quasimodo geniti und unter

IV. den Pensionenbrieff von 1500 und

V. den Kesselbrief von 1570 und unter

VI. die Artikel von 1526

VII. die Reformation 1602.

3) Im Jahre 1684 erschien zu Bonaduz, gedruckt durch Joh. Georg Barbisch:

Die gründliche Reflexion und Antwort über die sogenannte rechte und wahr versieglete Originalkopeien des Pundts und desselben einverleibten Artikelbrieffs genanndt Quasimodo geniti

getruckt aus Befelch und mit Freiheit einer hohen geist- und weltlichen Obrigkeit katholischer Religion in Pündten

Darin protestiren der Bischoff und das Domkapitel und Landtrichter und gesambte Rathsbotten Catholischer Religion aus Befelch ihrer allerseits E. E. Gemeinden gegen die in Druck verfassten Artikel quasimodo geniti zu Ilanz 11. Sept. 1684 besonders versammelt.

4) Gegenüber dieser Reflexion der Katholiken erschien unter folgendem Titel:

Factum tale und Gegenreflexion: das ist gründliche Beantwortung und Errettung des Anno 1683 aus den wahren versiegleten Originalien abgetrukten Pundts- und dem einverleibten Artikel-Brieffs der sogenannten Römisch katholischerseits sub anno 1684 ausgegebenen Reflexion entgegengesetzt,

und dem lieben und getreuen Pundtsmann beider Religionen zu lieb und Bericht, aus Befehl und mit Freiheit des evangelischen Stands löbl. gemr. dreyer Pündten in Truck ausgefertiget den 3. Sept. 1697;

am Schlusse nnterzeichnet:

„Die Häupter und Rathsgesandten gemr. dreyen Pündten, Evangelischer Religion der Zeit zu Chur pundtstäglich versambt.“

Darin sind folgende zwei Passus besonders bezeichnend und verdienen vorzüglich herausgehoben zu werden:

auf Seite 1

„Die freiheit Leibs und der Seele ist ein sonderbare Gaab und Gnade Gottes unseres himmlischen Vaters, dessetwegen unsere frommen Altforderen des Freien Standes Gemr. dreyer Pündten, als welche zuvor in gemein und absonderlich mit oberherrschendem Gewalt in der Unterthenigkeit begriffen waren, keinen Fleiss, Kosten, Mühe und Arbeit gesparet, ja gar Ehre, Gut und Blut auffgesezet um solche Freiheit Leibs und der Seelen zu erlangen, und durch eine wahre Lieb, aufrichtige Einig- und Vertraulichkeit sich bearbeitet, bis sie endlich mittelst göttlicher Beihülfe zu einem freien Stand kommen sind; inmassen damit sie und ihre Nachkommenden in solchem sich konserviren und erhalten möchten, haben sie aus einer sonderbaren Fürsichtigkeit, unvermeidlich, ja in höchster Nothwendigkeit sein errachtet, sich in eidliche Verpflichtung

und Pündtnuss gegen einander zu verschreiben und also Ersten Mahls eine allgemeine Standsversammlung Löbl. Gemr. dreyer Pündten im Jahr nach der Geburt Christi 1471 zu Vazerols zu halten angesehen, allwo der Erste Pundtsbrief auffgerichtet und von allerseits einmüthiglich geschworen worden, in welcher guter Verständnuss und Pundtsgegenössischer Einigkeit sie viel Zeit und Jahr gelebt, mittlerweile nicht allein den freien Stand erhalten, sondern auch mit Lob und Ehr Land und Leut erworben und in unsers freien Standts oberherrschenden Gewalt, deren wir als Nachkömmlinge fähig und theilhaftig gemacht worden synd, inzwischen aber, die weil das menschliche Geschlecht manigfaltigen Abänderungen unterworfen, seyend unsere liebe Altforderen wegen vielfaltigen Begebenheiten verursacht worden, sonderbare Verträge und Artikulbriefe auffzurichten und den Pundt zu erneuern, damit die eingerissenen Missbräuch abgeschaffet, das geliebte Vaterland bei erlangter Freiheit in Fried und Ruhstand erhalten wurde, zu solchem Ende auff Montag nach dem Sonntag Quasimodo geniti des 1524 Jahrs den ersten Artikulbrief auffgerichtet, hernach am Zinstag nach Martini selbgen 1524 Jahrs der Pundtsbrief, so hernach das andere Mahl Anno 1544 mit gleichem Einhalt erneuert, welches Alles mit gesamtem Wissen und Willen des Geistlichen und Weltlichen Stands beider Religionen erfolget und zu Steifhaltung dero für sich und Ihre Nachkommenden eidlich verbunden, auch hernach zu viel vnderschiedlichen Zeiten und Jahren geschworen haben, inmassen dieser Artikul Brief Anno 1524 in obgemeldten beiden erneuerten Pundtsbriefen einverleibet, durch dieselben konfirmirt und bestätigt (und zwar nicht ohne erhebliche Ursache, wie vor Beschluss dieser gründlich entgegen gesetzten Reflexion zu sehen) getreulich zu halten geschworen worden.

Dann als anno 1683 bei erneutem Anlass, dass in unserm geliebten Vaterlande löbl. Gemr. Dreyen Pündten ungleiche Reden erschallet, so wäre bei allen Gemeinden beyder Religionen ohne Unterscheid gleichsam ein öffentlicher Ruff und gemeines Begehren, dass der Pundtsbrief herfürgenommen und den Ehrsamem Rh. und G. zu allerseits mehrerem Bericht ausgeschrieben und übersandt werde, inmassen die vorgeetzten Häupter und etwelche der Rätthe von beiden Confessionen zusammenkommen und mit einhelligem Rath verordnet, ernannten Pundtsbrief anno 1544 sambt dem Artikulbrief anno 1524 aus dem archivio herfürzusuchen, und nachdem man solche in Originali ganz unversehrt, mit dem sowohlen der Geistlichen, nämlich des Herrn Bischoffen und Herrn

Prälaten von Dissentis als des weltlichen Stands anhangenden Insigeln verwahrt befunden, kopeylich in Truck auszufertigen und jeder Gemeind ein trucktes Exemplar zu überschicken, damit dis Orts dem Gemeinen Volk seinem Begehren nach ein Vergnügen geschehe und dessen ein satten Bericht haben könne, nach Erfolg dessen wäre das Mehren der Ehrsamten R. und G., dass dieser Pundtsbrief von Neuem sollte geschworen werden, wie dann solches allerséis aussgeschriben und bei etwelchen Gemeinden beider Religionen wirklich vollzogen worden.“

Hierauf folgen Mittheilungen der weiteren Vorkommnisse, die zu dem Drucke und Herausgabe der oben angeführten Reflexion führten, worauf es dann Seite 8 heisst:

„Hiemit bei solcher Bewandtnuss soll der evangelische Pundtsmann nochmals zu sagen nicht unterlassen, dass zu allen Zeiten so lange löbl. Gem. Drey Pündten in einem freien Stand gelebt und unser lieben Altforderen die Freiheit Leibs und der Seele genossen haben, kein *anderer Pundtsbrief* jemalen gewesen noch auffgerichtet worden als der erste zu Vazerol Anno 1471. der andere Anno 1524 der dritte Anno 1544 und in diesen 2 leztern der Artikulbrief Quasimodo geniti einverleibt, confirmirt und bestettet worden, welche niemahlen aufgehebet, sondern noch heutigen Tags in ihren Kräften sind und verbliben!!

5) In Folge dessen wurde dann auch in den *Graubündischen Grundgesetzen auf's neue übersehen und zum Drucke befördert* 1767 in Chur und Zürich bei Orell, Gessner, Waser & Comp. nach dem Pensionenbrief 1500, und dem Artikelbrief von 1524 und dem Artikelbrief 1526 der Pundtsbrief Gem. Drey Pündten erneuert erläutert 1544 mit dem Quasimodo genitiartikel am Schlusse publizirt und zwar mit den Siegeln des Bischofs, Abts von Dissentis, Hans von Marmels, des Grauen Pundts, der Stadt Chur und des Bundes der eindlif Gerichte und zwar auch mit dem Eingang: „Wir Luzius von Gottes Gnaden Bischove ze Chur, wir Paulus von G. Gnaden Abbt zu Thisenthiss, ich Hans von Marmels Herr zu Rhäzüns und wir all Gemeinden Gemr. drey Pündt disent und inethalb den Gebirgen, wo wir gesessen sind in unseren Kreisen: bekennendt und thuond kund allermänniglich für uns und all unser Nachkommenden, alsdann unser Vorfahrenden und Eltern vor *etlicher* Zeit us frommen und redlichen Ursachen ihren und ihren Nachkommenden zu Fried, Schirm und Ruh, ihr Glück, Heil und Lob zu mehren, Innamen der Ungetheilten heiligen Dreyfaltigkeit ein Pündtnuss und Verständnuss der alten Pundtsbrievien beschlossen haben, diewil sich aber das Menschlich Wesen verändern thut, haben wir

zu Fried, Ruh und Einigkeit uns und unser Nachkommenden ein Erneuerung unser vorgehender Verständnuss und Pundts mit Erleuterung, Form und Gestalt auch mit Punkten und Artikelen wie dann hernach von Wort zu Wort aigentlich erleutert und verschrieben stath etc.“

Untersuchen wir nun den geschichtlich kritischen Werth obiger Druckschriften, so ergibt sich Folgendes:

Die einen, nämlich die beiden Landessatzungen, sind gedruckte Gesetzessammlungen, deren Echtheit ebensowenig bestritten werden kann als diejenige der anderen, nämlich der zwei amtlichen Streitschriften, die uns den Standpunkt der reformirten und katholischen Partei in den Jahren 1683 und 1684 lebhaft vor Augen führen, wobei aber, wie es scheint, doch der erstere festgehalten wurde, da der Pundtsbrief von 1544, wie er in der amtlichen Gesetzessammlung von 1747 aufgenommen ist, gleich lautet, wie derjenige, gegen den die Reflexion von 1683 protestirt, mit dem Eingang: „Wir Luzius von Gottes Gnaden Bischoff zu Chur“ etc. von 1541—1549 und mit dem Quasimodo geniti Artikel zuletzt. Es ist offenbar richtig, was die Druckschrift: „Factum tale“ von 1697 sagt, dass dieser letztere Artikel nur dem alten Pundtsbrief von 1471 angehängt oder vielmehr demselben einverleibt worden ist, indem die damaligen Landesväter doch Werth darauf legten, dass die so wichtige Bestimmung „jedoch den Artikeln nülich gegen den Geistlichen und Anderen gemacht und verbrieft, der Datum wyst Montag nächst nach Sonntag Quasi modo geniti etc. dess vor nechst verschinen vieren zwanzigsten Jahrs, unvergriffen sollen allwegen ston und bliben. Wenn zur Bekräftigung der Behauptung, es sei der erste Bundesbrief nicht anno 1471 errichtet worden, auf diesen offenbar aus späterer Zeit herrührenden Anhängsel hingewiesen wurde, so ist damit nichts ausgerichtet, da gemäss der sehr prägnanten Erklärung der Streitschrift Factum tale oder Gegenreflexion von dem evangelischen Stand Lobl. Gemeiner drei Bünde ausgehend, der übrige Inhalt der Bundesurkunde von 1471 stehen bleibt und nicht entkräftet wird, so dass der Inhalt ausser bezüglich Versammlungsort auch in die Satzungen von 1544 überging und auch in die amtliche Gesetzessammlung von 1767 aufgenommen ist.

Wenn in den oben angeführten Landessatzungen, die sich als *amtliche* Zusammenstellungen und gedruckte Publikationen der bestehenden Landesgesetze qualifiziren, ausdrücklich der älteste Bundesbrief als anno 1471 erlassen erklärt wird und in den 1683 und 1697 katholischer und besonders reformirter Seits publizirten *amtlichen* Reflexionen dieses ausdrücklich

gesagt ist, so kann ein gerechter Zweifel in die Richtigkeit der Jahreszahl 1471 für den ersten Bundesbrief nicht aufkommen und behauptet werden.

Alle Umstände stimmen damit überein, dass die Gegenreflexion von 1697 Recht hat, wenn sie (Seite 8) die Behauptung aufstellt: *„es ist kein anderer Pundtsbrieff jemalen gewesen noch aufgerichtet worden als der erste zu Vazerol 1471 und der andere 1524, der dritte 1544 und in diesen zwei letzteren der Artikulbrief Quasimodo geniti einverleibt, confirmirt und bestettet worden.“* Können wir mit Grund einer so bestimmten amtlichen Erklärung gegenüber annehmen, es sei im Jahre 1450 oder zu irgend einer anderen Zeit vor 1524 dieser erste Bundesbrief zu Stande gekommen? Jeder unbefangene Geschichtsfreund wird mit einem entschiedenen Nein antworten müssen, weil er zur Ueberzeugung gelangt sein muss, dass hier eine Thatsache und nicht nur das Produkt eines Köhlerglaubens, nicht nur Sage vorliegt, wenn auch die Ausschmückungen, die sich manche Geschichtsschreiber in Bezug auf den Ort, wo die ersten Bundesversammlungen und die Art und Weise, wie sie stattgefunden haben, etwas übertrieben erscheinen und kaum auf geschichtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen. — Die Gesetzessammlungen, die mit den angeführten Streitschriften übereinstimmen, enthalten nichts von den weiteren Mittheilungen über die Art der Versammlungen in Vazerol, sondern nur die Bezeichnung des Orts und der Zeit und sodann, was die Hauptsache ist, den Inhalt der Bundesurkunde, in Bezug auf welche nun der Umstand bezüglich der erst 1524 einverlebten Bestimmung des sogenannten Quasi modo geniti Artikels aufgeklärt ist.

Vergleichen wir den Wortlaut des in einzelnen Beziehungen veränderten, aber in der Hauptsache gleichgebliebenen Bundesbriefes vom Jahre 1524 mit den anderen Bundesbriefen von 1424 und 1436 und insbesondere mit dem allgemein anerkanntermassen im Jahre 1471, also kurz vorher zu Stande gekommenen Bundesbriefe zwischen dem Zehngerichtenbund und dem oberen Bunde, so erkennt man, dass diese letzteren beinahe die gleichen Ausdrücke und Formen haben, und ungefähr in der gleichen Zeit zu Stande gekommen sein müssen, und den engeren Zusammenhang derselben, der auch in Bezug auf die Entstehungszeit des allgemeinen Bundes von Bedeutung ist.

Der Bundesbrief des löbl. Grauen- und Zehngerichtenbundes, aufgerichtet im März 1471, lautet gemäss der Abschrift auf S. 185 der Urkundensammlung Tom. III in dem b. Staatsarchive (einer offenbar viel späteren Abschrift) folgendermassen:

Wir Johannes von Gottes Gnaden Apt des Gottshaus zu Dissentis, wir der Ammann und ganze Gemeind daselbst, die Dienstmannen, die Edelleuth und all ander Leuth arm und rich, die dem genannten Gottshus angehören, und da gesessen sind, und wir der Ammann und ganze Gemeind zu Ilanz und in der Gruob und wir der Vogt und ganze Gemeind in Lugnez, der Ammann und Gemeind zu Flims, der Ammann und Gemeind in Fals, gemeinlich allda in der Herrschaft von Sax, Gerichten und Gebiet an den obgeschriebenen Orten gehörend oder gesessen sind. Die Freien, Dienstlüt al ander Lüt, Edel und unedel, arm und rich, und wir der Ammann und ganze Gemeind zu Rhäzüns, Ems und Feldsparg, der Ammann und ganze Gemeind zu Waltensburg, der Ammann und ganze Gemeind zu Uebersaxen, der Ammann und Gemeind auf Tenna, und allda in den Gerichten und Gebieten gehören oder gesessen sind, sie seygen Dienstlüt, eigenlüt und all ander Lüt, Edel und unedel, arm und rich und wir Ammann und ganze Gemeind der Freyen ob dem Wald, der Ammann und Gemeind zu Trins und Tamins, der Ammann und Gemeind im Rhywald, die vesten Bondist und Heinrich von Lummeryn, und der Ammann und Gemeind von Schleuis, der Ammann und ganze Gemeind von Schams am Bärg und im Boden, der Ammann und Gemeind am Heinzenberg, die Gemeind zu Vatz, der Ammann und Gemein in Safyen, der Ammann und Gemein zu Tschufein an einem Theil und wir die einlif Gericht gemeinlich an welchen Enden wir dann gesessen sind, und zusammit mit Enden zu ewigen Zyten verbunden sind, der erste der Ammann und ganze Gemeind auf Tavos, der Ammann und Gemeind im Brätigov im Kloster, der Ammann und Gemeind zu Castels im Brättigau, der Ammann und Gemein zu Schiersch und auch das Chorherrengericht daselbst, Ammann und Gericht und Gemein zu Malans und Jenius, die Bürger und Gemeind gemainlich zu Mayenfeld, der Ammann und Gemeind zu Churwalden, der Ammann und Gemeind zu Lenz im Belfortergericht, der Ammann und Gericht an der Langenwiese im Schalfik, der Ammann und Gemeind im vorderen Gericht im Schalfik der andere Theil, bekennd, bejahend und thun kund allgemeinlich ununterschiedentlich mit diesem offenen gegenwärtigen brief für uns und alle unsere Erben und Nachkommend, allermenniglich, die ihn ansehen, lesen oder hören lesen, dass wir durch Treue, durch Liebe und durch wahre Sicherheit, durch Schirm und Behaltniss unserer Landen und Lüten, Ehre und Guts, einer guten, getreuen, sicheren, immerwährenden, ewigen Bundniss überein freundlich und treulich

kommen sind und dann zusammen verbeissen, gelobt und geschworen hand liblich zu Gott und den Heiligen gelehrt Eid mit aufgehebtten Händen allsammt und jeglich insonder, dass wir und all unsere Erben und Nachkommenden, die wir hierzu vestiglich verbunden, stet und vest zu halten und genug zu thun mit guten Trewen, ohn Geferth all Sache, Stück und Artikel als dieser Brief wiset und lutet, verkhündt und hernach folgt also:

1) Des ersten dass wir allgemeinlich und vnunderschiedenlich gut getreue freund und lieb Eidgenossen syn sollen und unsre Nachkommen ewiglich bliben, dieweil Grund und Grot steht, und Wort und Werk blibet und einander helfen, rathen und biständig syn mit allem unserem Lyb, Guot und Bluot, Landen und Lüten und die Strassen schirmen und in Fried halten und einanderen Kauf zu lassen gon und geben nach unserem Vermögen getreulich und ungefährlich.

2) Wir sollen auch Niemand frömden in Bundnuss empfaben ohne gemeiner gemelter Eidgenossen Wissen und Willen.

3) Item es soll auch wederer Theil unter uns obgenannten Eidgenossen kein Krieg noch Stöss anfahen ohne der Anderen Rath, denn welcher Theil das übersech, so wär ihm dann der ander Theil in derselben Sach überall unzit schuldig zu helfen, noch zu ziehen.

4) Es ist auch recht und ordentlich bedinget und lauter abgeredet worden, ob wäder Theil unter uns obgenannten Eidgenossen jeman Krieg, Recht, Feindschaft oder Noth zufiel, davor Gott sein wolle, und das redlich zuginge und es nit von entwederem Theil ohne des Anderen Willen angefangen wäre als obgemelt ist, welcher Theil dann von dem anderen gemahnt würde mit Brief oder unter Augen, da soll dem unversogentlich jede nächsten Orte, die ersten so sy gemahnt hand, trostlich zu ziehen als wyt Lib und Guot langet, und einander helfen, schützen und schirmen Land und Lüt, Ehr und Guot wider männklich nach unserem besten Vermögen behaben als wit und jeglichen Theil Landmarchen wisend und sind nit witer schuldig und so vil und dick so vil sollen allweg ziehen und wenn die Gemahnten kommend auf die Landmarchen, der sie gemahnt haben, so sollen, die sie gemahnt hand, ihnen ihre Spis und Kost geben nach Rüstrecht.

5) Item. Und wenn wir die obgenanntèn Eidgenossen oder unsere Gesellen in unserer Aller Namen auszugend an unser Feind, was dann gewonnen wurde, dasselbe soll in gleichen Theil und Bundsrecht geleget werden.

6) Item. Es soll sich auch ein jeglicher unter uns obgenannten Eidgenossen gegen einander Rechtens bringen an den Enden, da denn Jeder gesessen ist und Jedermanns Recht als Herkommen nicht abgeschlagen sin, sondern dabei bliben, da man dann auch jeglicher unversogenlich Recht soll halten. Ob aber unter uns obgenannten Eidgenossen beider Theile dieser obgenannten Eidgenossenschaft ein Gemein mit der anderen oder ein Dorf mit dem anderen oder gemeinlich wieder einander in Riss kommen würden, davor Gott sein wolle, darum soll diese Eidgenossenschaft nit zertrennt oder zerbrochen sin, sondern sich Rechtens gegen einander lassen bringen und soll dann jedweder Theil dazu geben *dry* fromm Mann, deren Eid und Treu wohl zu glauben sy und das Recht in ihren Gericht wohl geschworen haben, dieselben dann Kläger sind, sollen dann auf den ander Theil die Antwoarter ein Obmann nemmen auch in obgeschribem Maass als dieser und welche dann zu solchen je erwelt werden, die sollen dann gehorsam sein und beid Theile Tag bestimmen an dem Ende da dann die Stöss sind und allweg innert 3 Wochen und sollig Recht versiehe ohn die Stächer wille, ob das je immer zu schuld käme und sollen versuchen, ob sie die Stöss gütiglich inrichten mögen, ob aber die dies nit gütiglich inrichten möchten, so sollen die sieben dann darum uf ihr Eid das blosse Recht sprechen und erkennen, was sie das rechtest göttlichst dünke und was dann unter ihnen das Mehr wird, dabei soll es dann bliben ohne allerwegen und appelliren und dawider nimmermehr gethan werden oder aber weder Theil oder jemand unter ihnen solchem rechtlichem Spruch nit nahe kommen wolt noch gehorsam sin, so sollen dann wir dick genannten Eidgenossen bei unseren geschworenen Eiden mit unserem Lib und Guot den Ungehorsamen gehorsam machen, wenn wir je darum ermahnt werden.

7) Item. Es ist auch lauter hierin beredt und bedingt und wann wir obgemeldte Eidgenossen all mit einander Zuthun und Zutag haltend und gewund, darum sollend die Tag allweg zu Ilanz und uf Davos gesezt werden und sollen allweg die zwen Tag zu Ilanz kommen und der dritt uf Davos.

8) Item. Es ist auch beredt welcher unter uns obgenannten eines Manns oder mehr nöthig würde oder haben welte der ihm zu seinem Recht hülflich oder rätlich wäre als vor recht ist, welcher dann ver- oder ermahnet würde, der ist schuldig gehorsam zu syn in der Kostung der ihn mahnet und nit anderst.

9) Item. sollich Eid sollen auch je in zehn Jahren allweg wieder oder mehr erneuert werden also welche nicht geschworen hätten, dass sie schweren.

10) Item wir haben uns auch vorbehalten, ob uns dick genannte Eidgenossen je düchte gut syn in diesem Bundbrief ist zu mindern oder zu mehren oder zu bessern, das mögen wir thun unseren Eiden und Ehren ohn Schaden, doch soll solche Bündnuss nicht abgelassen werden mögen sondern ewig bliben.

11) Wir dick genannten Eidgenossen haben auch eine jegliche Gem. Ländern, Gerichten, Stadt, Dörfer, Edel und Unedel, kein usgenommen jeglichen sein Recht vorbehalten, dass jedermann bei den seinen Rechten und altem Herkommen bliben soll und mag.

12) Item. Wir haben uns alle gemeiniglich vorbehalten, was vör Gelübde und Eid wir vor diesen Bund schuldig seiend, was uns dabei Eid und Ehr bindt, soll alles vorbehalten syn.

Und dies alles das obbeschrieben steht zu einem wahren und offenen Urkund und stetter vester Sicherheit aller Gedinge, Stück und Artikel so han wir obgenannter apt Johannes unserer Aptei eigen Insiegel und wir hier genannte Bund ist von Lummereins Hans von Munt, genannt Palasch, Ott von Capol der Zit Vogt zu Truns jeglicher sin eigen Insiegel und wir Ammann und Geschwornen der Fryen unser Freiheit von Laax eigen Insiegel, und ich Hans Gandrian der Zit Ammann zu Rhäzüns mein eigen Insiegel von des Landrichters und Gem. Bunds Boten der darin mit voller Gewalt von Allen Gemeinden und Gerichten im Bund zusammen gewesen sind, ernstlicher geboten wegen wir alle und jeglicher insonder öffentlich an diesen Brieff, doch uns obgenannten Apt Johannes und unseren Nachkommenden in unseren Ländern allen und unseren Erben ohne Schaden. Hier unten wir uns obgenannten all Amtlüt, Gericht und Gemeinden, Edel und Unedel, arm und rich, wie wir denn alle obbegriffen syn, niemand usgelassen noch hintangesezt, welche denn zu dem Oberen Bund gehören und darin gesessen sind, vestiglich verbinden für uns, all unsere Erben und Nachkommen wahr stet und vest zu halten alles das obgeschrieben steht. Und wir obgemelt endlif Gericht alle gemeinlich unvaterschiedentlich hand erbeten den vorsichtigen frommen und wisen Burkhard Richenbach der Zit Vogt zu Mayenfeld, Hans Lux zu der Zit Landammann auf Tavos, Züstch Grand zu der Zit Ammann zu Belfortgericht, Risch Florin zu der Zit Ammann zu Klosters im Prättigau, Peter Trug Ammann zu Castels dass sie all gemeinlich und jeder insbesondere sein eigen Insigel und Peter Trug das Gerichts-Insigel hand öffentlich gehenkt an diesen Brieff, doch ihm und ihren Erben ohne Schaden, dar-

unter wir alle und unsere Erben und Nachkommenden alle diese in die obgemelten einlif Gerichten gehören und gesessen sind, Arm und Rich, Edel und unedel, niemand vorgelassen, vestiglich verbunden, Alles vest und stet zu halten, so abgeschrieben steht. Gegeben am Sonntag nächst vor unserem Lieben Frauen Tag im Märzen in dem Jahr da man zählt von der Geburt Christi unseres lieben Herrn vierzehnhundert und in dem einundsiebenzigsten Jahr.

Peter Trug, Risch Florin, Züstch Grand, Hans Lux, Richenbach, Hans Gandrian Freyen von Laax, Ott Capol, Palasch Bondist Tisentis.

2) Der Bundesbrief von 1471 in den Landsatzungen von 1619 (siehe oben) beginnt gleich nach dem unter I aufgenommenen „neulich angenommenen und geschworenen Artikeln“ unter II mit folgenden Sätzen:

„Es habend unsere Voreltern etliche Pundtsartikel, die man den Pundtsbrief namset, zusammengeschworen, darby zu verbliben, so lang Grund und Grat stehet, die dann sythar mehrmalen erneuweret und bestetet worden und lutend wie volget.“ Ebenso gleichlautend auch in den Landsatzungen, welche anno 1711 gedruckt und herausgegeben wurden unter I „Die Artikel des Pundtsbrieffs im 1471 Jahr zu Vazerol uffergericht und sythar mehrmalen erneuweret.“

Während die oft angeführte Deduktion unter der XXI. Beilage der drey Pündten Pundtsbrief folgendermassen beginnt:

„Wir Andreas Abbt zvo Dissentiss, Ich Hans von Marmels Herr zvo Rhäzünss und wir all gemeinde gemeiner dreyen Pündten dieseyt und enthalb den Gebürgen, wo wir gesessen sind in unseren Kreysen, bekennend und thun kund allermänniglichen für uns und all unser Nachkommenden zu fried, schirm und ruom, ihr glück und heil und lob zvo mehren, in Namen der unzzertheilten Dreyfaltigkeit ein pündtnuss und verstandtnuss, inhalt der alten Pundtsbriefen beschlossen haben“ und am Schlusse: „und dess zu vester Urkund und stetter ewiger Sicherheit, so haben wir vorge-melten Herrn und Pundtsgeossen, nämlich wir Andreas Abbt zu Dissentis und ich Hans von Marmels, unser jeder sin Insiegel und wir vom grawen Pundt unsers gemeinen Pundts, dessgleichen wir gemeinen Gottshauslüth der Statt Chur und wir von den einlif Gerichten auch unseres gemeines Pundts Insiegel für uns und unseres jedes Theils nachkommenden, die wir hiezu vestenklichen verbinden, öffentlich lassend und thund henken an diese Brieffe dry glychlutend, deren unserem

jederem Pund einer geben ist am Frytag nach S. Mathei tag dess H. Zwölff botten und Evangelisten, im Jahr als man zählt nach Geburt Christi tausend fünfhundert zwanzig und vier Jahr.“ (S. 136 der Deduktion.)

3) Dagegen lautet der Pundtsbrief von 1544 in der von Pfeffer zu Chur gedruckten Publikation von 1712, betitelt: „Rechte und von den wahren versiegleten Originalien abgetruckte Copeyen löbl. Gemeiner drey Pündten Pundts und desselben einverleibten Artikelbrieffs mit der geschriebenen Ueberschrift „4 April 1524“ sowie der Bundesbrief des Freistaates der drei Bünde in Rhätien, erneuert und erleutert 1544, herausgegeben 1790 in März und zu Bonaduz bei Barbisch 1680 getruckt aus Befelch und mit Freiheit unser Herrn und Oberen löbl. Gemeiner drey Bündten.

„Wir Luzius von Gottes Gnaden Bischove zu Chur, wir Paullus von Gottes Gnaden Abbt zu Tisentis, Ich Hanns von Marmels, Herr zu Rhäziüs und wir all Gemeinden gemeiner drey Pundt disent- und enthalb den Gebirgen, wo wir gesessen sind in unser Kreysen — bekennend und thun kund allermänniglich für uns und all unser Nachkommende; alsdann unser Vorfahrenden und Eltern vor etlicher Zyt aus frommen, redlichen Ursachen ihrem und ihren Nachkommen den zu Fried, Schirm und Rue ihr Glück, Heil und Lob zu mehren im Namen der heiligen unzertheilten Dreifaltigkeit ein Pündtnuss und Verständnuss Inhalt der alten Pundtsbrieffe beschlossen haben, dieweil sich aber das menschlich Wesen von Zeit zu Zeit verändern thut, haben wir zu Fried, Rueh und Einigkeit uns und unser Nachkommenden um Erneuerung unser vorgehenden Verständnusses und Pundts mit Erläuterung, Form und Gestalt, auch mit Punkten und Artikeln wie denn hiernach von Wort zu Wort eigentlich erläutert und verschrieben stat.“ (Urkundensammlung 1399—1795 Nr. 53—71 p. im Kantonsarchive.)

Aus diesen verschiedenen Publikationen des Bundesbriefes geht hervor, dass derjenige von 1544 in seinen Formen nicht ganz gleich war wie derjenige von 1524 und so auch dieser nicht gleich wie der älteste Bundesbrief von 1471; diese Verschiedenheiten beziehen sich aber im Wesentlichen nur auf die Theilnehmenden und Unterschriften und Siegel, der Hauptinhalt ist der gleiche, ausser in Bezug auf den sogenannten Quasi modo geniti Artikel, der offenbar erst 1524 in die Bundesurkunde selbst aufgenommen wurde und in dem ersten Briefe nicht enthalten war.

Wenn in dem Bundesbriefe von 1524 gesagt ist, dass vor etlicher Zeit der Brief errichtet worden sei, der 1524

nur erneuert wurde, so ist daraus eher auf ein neueres Datum (1471) zu schliessen als auf ein älteres 1437 oder 1450, da sonst gewiss ein anderer Ausdruck gebraucht worden wäre.

Der Bundesbrief von 1524 in den Landsatzungen von 1619 zuerst im Druck erschienen mit der Aufschrift „Die Artikel des Pundtsbriefs um 1471 Jahr zu Vazerol uffgericht und seither mehrmalen erneuweret“ enthält 22 Artikel, wovon der letzte den sogenannten „Quasi modo geniti“ Artikel kurz aufführt, der dann unter III ausführlicher darauf folgt; derselbe gibt auch gar keinen Namen weder am Eingang noch am Ende, wie es bei anderen Bündnissen der Fall ist, an, sondern drückt sich anfangs einfach dahin aus: „Es habend unsere Voreltern etliche Pundtsartikel, die man den Pundtsbrief namset, zusammen geschworen, darby zu verbliben, so lang Grund und Grat stehet, die dann sythar mehrmalen erneuweret und bestetet worden und lutend wie volget.“

Hieraus muss nothwendigerweise gefolgert werden, dass auch seit 1471, welches Jahr in der Aufschrift ausdrücklich als die Zeit bezeichnet wird, wo dieser „Pundtsbrief uffgerichtet“ worden ist, mehrmals Erneuerungen stattgefunden haben, was höchst wahrscheinlich alle 10 Jahre erfolgte, und bei den so eingreifenden, die ganze Bundeskraft in Anspruch nehmenden Ereignissen von 1471—1524 auch als natürlich erscheint. Ist doch der Krieg gegen das übermächtige Oesterreich resp. Maximilian innert dieser Zeit siegreich beendet worden und hat die Reformation die Gemüther bewegt, so dass im Jahre 1524 eben der Quasi modo geniti Artikel nothwendig geworden war und selbst in der Verfassung, als welche dieser Bundesbrief erscheint, Aufnahme fand. Ebenso die neueren Landsatzungen, welche 1711 gedruckt worden sind. Auch diese unbestreitbar amtlichen Publikationen enthalten so bestimmt und ausdrücklich die Verweisung auf den „Pundtsbrief“ von 1471 in Vazerol aufgerichtet, dass dagegen keine stichhaltige Einwendung zulässig ist. — Dass in den späteren Bundesbriefen von 1544 und so auch in demjenigen in den „Bündnerischen Grundgesetzen“ von 1767 dieser wichtige Eingang fehlt, ist begreiflich, da 1544, wie aus dem Wortlaut der Einleitung geschlossen werden muss, die Hauptglieder der drei Bünde und die Abgeordneten der Gemeinden zusammengekommen sind, um den Bund neuerdings zu bekräftigen und nicht nöthig hatten, sich auf den ersten Bundesbrief zu berufen. Wenn dabei auch der Bischof Luzius, der von 1541—1549 nach Resignation des Bischofs Paulus den Bischofssitz inne hatte, als Theilnehmer aufgeführt und

sein Siegel dem neu errichteten Bundesbrief angehängt wurde, der den sogenannten Quasi modo geniti Artikel am Schlusse, vor Aufführung der unterschreibenden Hauptrepräsentanten auch enthält, so ersieht man daraus, dass damals die Ansichten sehr verschieden von denjenigen waren, welche gemäss der oben angeführten Reflexion von 1680 und der Antwort darauf über den Bundesbrief herrschten. Dass aber der erste Bundesbrief 1471 errichtet worden ist, wird in diesem letzteren in Bestätigung der angeführten Landsatzungen ausdrücklich gesagt und ist die einfache Weglassung in den Bundesbriefen, die in der Deduktion und in den Landesgesetzen vom Jahre 1767, sowie auch in den Publikationen von 1633, 1712 und 1790, welche einfache Copien des Bundesbriefs von 1544 sind, eben desswegen sehr natürlich und liefert keinerlei Beweis gegen die oben angeführte ausdrückliche Erklärung an der Spitze der frühern Landsatzungen und in der Gegenreflexion vom 8. September 1697.

Gegenüber hie und da auftauchenden Zweifeln, dass vor 1524 überhaupt ein allgemeiner Bundsbrief aufgesetzt worden sei, genügt es darauf hinzuweisen, dass in dem als ächt anerkannten Bundesbrief ausdrücklich dieser als eine Erneuerung bezeichnet ist, somit ein früherer Bundesbrief bestanden haben musste.

Zum Schlusse unserer Betrachtung führen wir hier die Worte von Joh. Müller, dem berühmten Geschichtsschreiber der Schweiz, über den Vazerolerbund an, die nun durch Obiges in ihrer Wahrheit bestätigt worden (Band 4 S. 575 u. s. f.): „in dem rätischen Irrgarten der Thäler des Alpgebirges, wo sechsundzwanzig Herren und Gemeinden die hohen Gerichte unabhängig übten und anderhalbhundert Burgen zu Recht und Unrecht gewaltig waren, war Bündniss derer, die etwas zu verlieren hatten und Anschliessung an die Schweizer von jeher natürlich. Gleichwie der Gotteshausleute und der Graue- hierauf der Zehn- (oder elf) Gerichtenbund, *jeder für sich* und jene hierauf *zusammen* sich vereiniget, so verglich in eben dem Winter, wo die tirolische Ausgleichung verabredet worden, der (X) Gerichtebund mit den beiden ersten zu einem Gemeinwesen von *drei* Bünden. Kaum dass der enge Pfad, welchen an den finstern Abgründen, worin die Albula toset zwischen Felsenwänden und Wald aus Domleschg in das Belfortische führt, für die Oberländer durch die Jahreszeit brauchbar geworden, versammelten sich alle Boten mit Lebensmittel für wenige Tage, die sie meist selber trugen, auf dem Hofe Vazerol, in der Feldmark von Bienzol, „der Bischof zu Chur, die Gemeinden des Gotteshauses, der Abt

zu Dissentis, die Grafen zu Sax und von Zollern, Rhäzüns, der obere Graue Bund, Prättigau und alle Gerichte der Gegend schwuren Freundschaft, Friede und Recht, so dass jeder Herr, jedes Land, jeder Edle und Unadeliche bei dem, was er ist und hat, bleibt und für Handel und Wandel alle Wege offen und sicher sind; in Streitfragen wird zwei Bündnen von dem dritten unpartheiisches Recht gesetzt; gegen alle und gegen jeden Bund mag jede Gemeinde, jeder Privatmann zu Recht kommen. Ein Jahr wird in Chur, ein Jahr zu Ilanz, wieder zu Chur, abermals zu Ilanz, alsdann auf Davos eine Tagsatzung versammelt und ihre Satzungen werden in ein Buch geschrieben, Krieg darf kein Bund ohne die übrigen anfangen, keiner nur für sich Friede machen; gemein ist, was man erobert. So wird (wie von Alters her) Landkrieg und jede gemeine Sache durch Schnitze in gewohnten Verhältnissen auch von Geistlichen bezahlt. Keiner kommt in unseren Bund, den nicht alle wollten. Verbessert ist er aber ewig.“ Die grosse Stube, an deren mittlerer Säule ihre Brodsäcke hingen und das Haus selbst ist nicht mehr, keine Eiche (Ahorn) wie zu Truns, kein Brunnen wie Rütli *erinnert*, unbekannt, wo nicht verloren, ist der Bundesbrief, aber hundert Stürmen trotzte die bündnerische Republik, als des Biedersinnes Tochter, welche die Stimme der Natur ist.

Die Urverträge der menschlichen Gesellschaft sind keine leere Gedanken; die schweizerischen Urkunden zeigen wie Geschlechter zu Dörfern, diese zu Gemeinden, Gemeinden zu Bündnissen sich vereinigt und Staaten gebildet haben, die mit mehr Sorgfalt für ihren ersten Geist, auch weniger als das halbe Jahrtausend hätten bestehen können. Eine einfachere, reinere Entwicklung lässt sich nicht denken, als der Bündnerischen, der Altschweizerischen und selbst solcher Gemeinden, die unter Herren erwachsen waren, die endlich, wie Vormündern und Eltern geschieht, mit Recht oder Unrecht beschwerlich erscheinen.“







DQ  
497  
.5  
W37

Wassali, Friedrich  
Der Bund zu Vazerol

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 11 05 07 01 001 7